



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/085/2018

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

02.10.2018

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

III. Anlagen

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
Berechnung der Benutzungskosten der Unterkünfte

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

Planmäßig _____ HH-Stelle _____

Überplanmäßig _____ HH-Stelle _____

Außerplanmäßig _____ HH-Stelle _____

Deckungsvorschlag _____ HH-Stelle _____

Verpf.ermächtigung _____ HH-Stelle _____

Darstellung des Sachverhaltes

Die bisherige Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte wurden nochmals überarbeitet. Insbesondere wurden die Änderungen durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz und das Kommunalabgabengesetz in die Satzung mit aufgenommen. Infolge der Änderungen wurde insbesondere auch die Bezeichnung Asylbewerber durch den weiter gefassten Begriff Flüchtling ersetzt.

Eine weitere Änderung ergibt sich in § 5 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften, in der die Gemeinde berechtigt wird Obdachlose und Flüchtlinge umzusetzen. Dieser Punkt wurde in die Neufassung mit eingefügt, da es entsprechend den Erfahrungen der vergangenen Jahre immer wieder erforderlich wurde, einzelne Personen innerhalb der verschiedenen Unterkünfte umzusetzen.

Weiterhin ist in der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Sontheim an der Brenz in § 14 der Satzung die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte festgelegt. Die Satzung wurde letztmals zum 01. November 2016 geändert und bezog sich auf die Unterkünfte in der Burgberger Straße im Ortsteil Bergenweiler und die Unterkünfte Hauptstraße 26, Schwarzenwangstraße 16 und Neustraße 62 im Ortsteil Sontheim.

Nach dem die Gemeinde eine weitere Unterkunft für Flüchtlinge/Asylbewerber in der Schillerstraße 17, Ortsteil Sontheim, einrichtet hat, ist diese Unterkunft in die Satzung aufzunehmen (auf die Sitzungsunterlage 79/2018 wird verwiesen). Auf Grund einer Umsetzung konnte die bisherige Unterkunft Schwarzenwangstraße 16 geräumt werden und wurde zum 01.08.2018 geschlossen. Die Unterkunft wird zum 31.10.2018 an den bisherigen Vermieter zurückgegeben, der Mietvertrag wird im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet, wodurch die Gemeinde Sontheim an der Brenz Mietkostensparnisse erzielt. Auf die Aufnahme der Unterkunft in die Satzung kann deshalb verzichtet werden.

Die Benutzungsgebühren können entweder für jede Unterkunft getrennt festgelegt werden oder einheitlich. Da die Unterkunft in der Schillerstraße 17 (Wohnung im UG) neu errichtet wurde und damit einen deutlich höheren Standard als die 3 weiteren Unterkünfte bietet, wurden die Berechnungen getrennt. Auf Grund des ähnlichen Standards wurden dagegen bei der Berechnung der Nebenkosten die gemeindeeigenen Unterkünfte Burgberger Straße 15, Hauptstraße 26 und Neustraße 62 zusammengefasst. In die Berechnung der Nebenkosten wurden Heizkosten, Wasser- und Abwassergebühren und Müllgebühren mit aufgenommen. Die Ausstattung der Wohnungen (Möbel etc.) wurde in die Berechnung der Benutzungsgebühren nicht berücksichtigt, da nach den Erfahrungen der letzten Jahre sowohl ein Teil der Flüchtlinge als auch der Obdachlosen eigenes Mobiliar mitbringt.

Die Berechnung der Mietkosten kann der in Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden.

Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird zugestimmt.